

# Dokumente zum Zeitgeschehen

## Dokumente zum Konflikt um den deutsch-polnischen Vertrag

*Am deutsch-polnischen Vertrag, der im Entwurf vorliegt, hat sich ein heftiger innenpolitischer Konflikt entzündet. Der Vertragsentwurf ist inzwischen durch eine Textdokumentation der „Welt“ vom 15. Mai 1991 bekannt geworden, aus der wir die folgenden Auszüge veröffentlichen, die den Status der deutschen Minderheit in Polen betreffen. Über die bundesdeutsche Interessenlage gibt der Briefentwurf Außenminister Genschers Aufschluß (ebenfalls in der „Welt“, 15. 5., veröffentlicht). Auf dem Umweg über den Adressaten des Schreibens, den polnischen Außenminister Skubiszewski, soll offenbar versucht werden, die innerdeutschen Vorbehalte aus der Welt zu schaffen - und zugleich den polnischen Verhandlungspartner in die Pflicht zu nehmen. Der gesamte Vorgang belegt die Aktualität der abschließend angefügten Erklärung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft zum Vertragswerk. D. Red.*

### **Textentwurf des deutsch-polnischen Vertrages, Artikel betr. die deutsche Minderheit in Polen (Auszug)**

#### **Artikel 20**

Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die pohlischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe

- sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen,
- ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -Organisationen oder -Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können und gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben,
- sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,
- untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,

## *Dokumente zum Zeitgeschehen*

- ihre Vor- und Familiennamen in Form der Muttersprache zu führen,
- Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,
- sich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

### **Artikel 21**

Die Vertragsparteien werden insbesondere

- sich bemühen, den Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten,
- im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen die Geschichte und Kultur der in Artikel 20 genannten Gruppen berücksichtigen.

### **Artikel 22**

Jeder Angehörige der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen in der Republik Polen beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem jeweiligen Staat zu verhalten.

## **Briefentwurf von Außenminister Genscher an den polnischen Außenminister Skubiszewski (Wortlaut)**

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit möchte ich in Erinnerung rufen, daß während der Verhandlungen nachfolgende Erklärungen abgegeben wurden:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sich bemüht, die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 nicht erfaßt werden, weitgehend in den Genuß der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen können.
2. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 3 erwähnte Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft zunehmend Möglichkeiten schaffen wird, auch deutschen Bürgern eine Niederlassung in der Republik Polen zu erleichtern.
3. Der Leiter der polnischen Delegation erklärt: Der Ministerrat der Republik Polen hat im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte der polnischen Bürger, die Angehörige nationaler Minderheiten sind, darunter auch der deutschen Minderheit, durch Beschluß Nr. 142 vom 7. Septem-

ber 1990 eine Kommission für nationale Minderheiten eingesetzt. Die Kommission beruft einen aus Vertretern der nationalen Minderheiten bestehenden Beirat. Zu den Hauptaufgaben der Kommission gehören:

- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verwirklichung der Rechte und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Angehörigen der Minderheiten,
- Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen dieser Rechte,
- Unterrichtung der polnischen Öffentlichkeit über die Probleme der nationalen Minderheiten,
- Erarbeitung eines Regierungsprogramms für Maßnahmen in diesem Bereich. In den Woiwodschaften mit nationalen Minderheiten wurde die Stelle eines Minderheitenbeauftragten eingerichtet. Minderheitenfragen sind auch Gegenstand des ständigen Interesses der Sejm-Kommission für Fragen der nationalen und ethnischen Minderheiten.

4. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß sie derzeit keine Möglichkeit der Zulassung offizieller topographischer Bezeichnungen in traditionellen Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in der Republik Polen auch in deutscher Sprache sieht. Unter Berücksichtigung des Interesses der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an der Frage der topographischen Bezeichnung ist die Regierung der Republik Polen bereit, diese Frage zu gegebener Zeit zu prüfen.

5. Beide Seite erklären übereinstimmend: Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Fragen der Staatsangehörigkeit und nicht mit Vermögensfragen.

### **Erklärung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland e.V. zum bevorstehenden Abschluß eines „umfassenden deutsch-polnischen Vertrags“ (Wortlaut)**

Am 3. Oktober 1990 ist durch die Eingliederung der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in den staatlichen Organismus der bisherigen Bundesrepublik Deutschland ein „vereintes Deutschland“ entstanden, das den Namen „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) weiterführt. Als „vereintes Deutschland“ ist die BRD aufgrund des von den bisherigen beiden deutschen Staaten mit den vier vormaligen Besatzungsmächten abgeschlossenen sog. Zwei-plus-Vier-Vertrags ein „Staat mit endgültigen Grenzen“. Da der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ eine „abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ darstellt, darf die BRD ihre künftige auswärtige Vertragspolitik nicht mehr unter den Vorbehalt einer noch ausstehenden „friedensvertraglichen Regelung“ mit „Deutschland“ stellen. Sie ist verpflichtet, ihre Vertragspolitik gegenüber der Republik Polen auf das Niveau ihrer Beziehungen zu ihren westlichen Nachbarstaaten anzuheben und sich glaubwürdig und unmißverständlich von der „Ost-Politik“ der bisherigen BRD zu distanzieren, die für „Deutschland“ verbindliche Verpflichtungen nicht eingehen zu können behauptete. So wurde bislang der Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der damaligen BRD und der damaligen Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen offiziös zu einem bloßen *modus vivendi* herabgestuft. Ohne eine rechtsförmliche Beseitigung der dadurch verursachten Beschädigung der ohnehin historisch besonders schwer belasteten deutsch-polnischen Beziehungen können diese nicht normalisiert werden. Nur aus erst einmal normalen Beziehungen aber können sich „freundschaftliche“ Beziehungen zwischen benachbarten Staaten und Völkern entwickeln, wozu der nunmehr bevorstehende deutsch-polnische Vertrag endlich eine wirklich tragfähige Grundlage schaffen soll. Aus Inhalt und Form des bevorstehenden Vertrags muß erkennbar werden, daß die Bundesregierung zu dem vom Bundesminister des Auswärtigen bei der Unterzeichnung des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“ feierlich abgegebene Versprechen „Wie werden uns unserer Verantwortung stellen, und wir werden ihr gerecht werden“ steht und sich nicht an die der Erfüllung dieses Versprechens entgegenstehende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts gebunden fühlt.

## *Dokumente zum Zeitgeschehen*

Unsere Gesellschaft erwartet daher, daß die Bundesregierung einvernehmliche Regelungen insbesondere in folgenden kritischen Fragen anstrebt:

1) betreffend die Annullierung der während des Zweiten Weltkrieges völkerrechtswidrig vom deutschen Okkupationsregime in Polen praktizierten Verleihungen der deutschen Staatsangehörigkeit an dem deutschen „Volkstum“ zugezählte polnische Staatsangehöriger, soweit die davon betroffenen Personen bzw. ihre Nachkommen ihren ständigen Wohnsitz in Polen hatten bzw. haben;

2) betreffend die dubiose Kategorie der sog. Statusdeutschen nach Art. 116 Abs. 1 GG. Diese „Übergangsbestimmung“ des Grundgesetzes wäre sowieso bei korrekter Auslegung bereits gegenstandslos geworden und ist deshalb tunlichst abzuschaffen. Keinesfalls darf sie dazu dienen, Personen polnischer Staatsangehörigkeit und „deutscher Volkszugehörigkeit“, die in den vormals zum Deutschen Reich gehörenden polnischen Westgebieten „Aufnahme“ und ihren ständigen Wohnsitz gefunden haben, bzw. deren Abkömmlinge, mit einem der deutschen Staatsangehörigkeit praktisch gleichkommenden Status auszustatten;

3) betreffend die Rechtsstellung der „deutschen Minderheit“ in Polen. Hier ist Sorge dafür zu tragen, daß die rechtliche Qualität und die praktische Sicherung der dieser Minderheit durch den polnischen Gesetzgeber nach allgemein anerkannten europäischen Standards zu gewährenden individuellen und kollektiven Rechte nicht mit den aus der polnischen Staatsangehörigkeit dieses Personenkreises resultierenden Pflichten kollidieren. Es muß daran erinnert werden, daß in der Zwischenkriegszeit vor allem das Deutsche Reich seine „Volksgruppenpolitik“ zunehmend zum Instrument der Unterminierung der von ihm schließlich mit Krieg und/oder Annexion überzogenen Staaten gemacht hat. Einvernehmlich verhindert werden muß, daß polnische Staatsangehörige, die die der deutschen Minderheit zustehenden Rechte in Anspruch nehmen, sich als eine Art „Irredenta“ begreifen. Zu fördern sind Einrichtungen, die eine vorurteilsfreie Aufarbeitung der Geschichte der deutsch-polnischen Nachbarschaft ermöglichen;

4) betreffend die deutsch-polnische Staatsgrenze als „Wohlstandsgrenze“. Das zur Zeit bestehende und sich nach dem tiefgreifenden Strukturwandel der polnischen Wirtschaftsordnung verschärfende west-östliche Wohlstandsgefälle muß abgebaut werden. Dies darf nicht so geschehen, daß durch Regionalisierung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Aufbauvorhaben die tatsächlich vorhandene „Wohlstandsgrenze“ unter Orientierung an den Reichsgrenzen von 1937 innerhalb des polnischen Staatsgebiets nach Osten verschoben wird;

5) betreffend die Rechtstitel an Vermögenswerten, insbesondere Grund und Boden, die während des Krieges und im Zuge der Vertreibungsmaßnahmen nach dem Krieg von geflohenen oder vertriebenen Deutschen auf heute polnischem Staatsgebiet zurückgelassen werden mußten. Hier muß Klarheit darüber geschaffen werden, daß die BRD nicht an der einschlägigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts festhält oder gar darüber hinaus diese Vorgänge so behandelt wissen will, als ob sie sich im Frieden und unter Geltung heutigen deutschen Rechts abgespielt hätten;

6) betreffend die Entschädigung für polnische KZ-Opfer, sonstige politische Häftlinge, Zwangsarbeiter, Verschleppte usw. Die Deutsch-Polnische Gesellschaft betrachtet die Wiedergutmachung dieses Unrechts als eine der Grundvoraussetzungen für eine dauerhafte Versöhnung und setzt sich erneut dafür ein, daß Art und Verfahren dieser Wiedergutmachung vertraglich geregelt werden, bevor sich das Problem durch eine „biologische Lösung“ - scheinbar! - erledigt. Die Problematik gehört nicht in den Bereich der sog. Reparationen. In den weitaus meisten Fällen geht es um Wiedergutmachung von barbarischen Ausbeutungs-, Verfolgungs- und Unterdrückungsakten des nazistischen Okkupationsregimes, an denen sich letztlich Unternehmen der deutschen Wirtschaft bereichert haben. Innerdeutsch legt sich daher für die Aufbringung der Mittel, mit denen die finanzielle Entschädigung erbracht werden soll, eine Modifizierung des Lastenausgleichs nahe, mit dem versucht worden ist, die deutschen Flucht- und Vertreibungsschäden gerecht zu verteilen. Vorliegend kommt die Begründung einer Stiftung in Betracht, zu deren Dotierung auch deutsche Wirtschaftsunternehmen unmittelbar herangezogen werden.